

# § 1b ZLPV 2006 Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) und Zivilluftfahrtpersonal- Anweisung (ZPA)

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

## § 1b.

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Informationen, Erläuterungen und Festlegungen im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Verordnung und die in § 1a genannten unionsrechtlichen Bestimmungen in Form von Zivilluftfahrtpersonal-Hinweisen (ZPH) und Zivilluftfahrtpersonal-Anweisungen (ZPA) zu erlassen und zu veröffentlichen. Die entsprechenden Veröffentlichungen haben in luftfahrtüblicher Weise zu erfolgen.

In Kraft seit 01.08.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)